

Gewissensfreiheit, von der Bedeutung der vor dem eigenen Gewissen gefällten Entscheidung, von der Notwendigkeit gesamt-menschlicher Reife zur Verantwortungsfähigkeit oft gesprochen wird, ist es gut, daß Vf. die entwicklungspsychologischen Bedingungen der Personenreife darstellt, und zwar in einer gerade dem Nicht-Fachmann fälschlichen Sprache. Nach wie vor werden nämlich im allgemeinen Bewußtsein, nicht nur der Laien, Gewissen und Gewissensfreiheit häufig wie statische Größen gehandhabt. Mit Recht klammert G. die moraltheologische Gewissenslehre aus (setzt sie aber indirekt voraus, etwa beim Schuld-Begriff, 96 ff) und erklärt die notwendigen Stufen auf dem Weg zum Gewissen als „persönlicher Instanz der Verantwortung“ (9). Die Bedeutung von Lohn und Strafe etwa wird ebenso klar dargestellt wie der Begriff des Über-Ich, die Rolle des Trotzes und der Aggression bei der Bildung der Persönlichkeit, die Reifung zur Schuldfähigkeit usw. Dabei ergeben sich überzeugende Hinweise für die Erziehung, die den besonderen Wert des Büchleins bilden. Denn selten werden die Erfordernisse einer realistisch von der Liebe getragenen, auf alle Angstmittel verzichtenden Erziehung in so klarer und unbefrachteter Sprache vorgetragen wie hier. Indem G. die sozialen Aspekte der Gewissensformung herausstellt, kann er auch dem theologischen Fachmann, der vor allem ontologisch zu denken gewöhnt ist, aufweisen, wie die individuelle Normfindung und das „Werden des Gewissens wesentlich gebunden (sind) an die mitmenschliche Kommunikation“ (103). Vf. wird dem Anliegen der CLH-Reihe voll gerecht in einer interessanten, echt populär-wissenschaftlichen Darstellung. Sein Büchlein sei nicht nur Eltern, Pädagogen und Seelsorgern nachdrücklich empfohlen, sondern jedem, dem die Fragen der Erwachsenenbildung bei sich und anderen am Herzen liegen. Denn die Kenntnis entwicklungs-psychologischer Fakten erleichtert auch das Verhältnis und Verständnis unter Erwachsenen.

München

Volker Eid

KRAMER HANS, *Die sittliche Vorentscheidung. Ihre Funktion und ihre Bedeutung in der Moraltheologie.* (200.) Echter, Würzburg 1970. Brosch. DM 28.—.

Die Arbeit weist hin auf die Bedeutung der sittlichen Vorentscheidung und des Vorbildes. In einer Zeit der Gesinnungsmoral und der Lehre von der Grundentscheidung ist dieses Buch eine notwendige Ergänzung für alle Leser, die sich in der Moraltheologie auskennen oder sich für sie interessieren.

Die gute Sprache und die wissenschaftliche Akribie bester alter Schule muß lobend hervorgehoben werden. In einer buchtechnisch sehr übersichtlichen Aufmachung informiert

Vf. auf breiter Basis über die verschiedenen Meinungen und faßt in abgewogenen Sätzen das Ergebnis seiner psychologischen, philosophischen, anthropologischen und theologischen Untersuchungen zusammen.

Kramers „Forderungen für die Sicht und Arbeitsweise der Moraltheologie aufgrund der Erkenntnisse über die Vorentscheidung“ wirken sich auch auf die Askese und auf die Pädagogik aus; sie sind so entscheidend, daß keine moraltheologische Darstellung an ihnen vorbeigehen kann.

Linz

Karl Böcklinger

## KIRCHENRECHT

MÜHLSTEIGER JOHANNES, *Der Geist des josephinischen Eherechtes. (Forschungen zur Kirchengeschichte Österreichs, Bd. 5.)* (283.) Herold, Wien 1967. Ln. S 230.—.

Wenn von Josephinismus die Rede ist, denken viele unwillkürlich an die Maßnahmen, die nach außen hin diese Epoche kennzeichnen: Errichtung neuer Diözesen, des Religionsfonds, Pfarregulierung und „Klostersturm“; nur am Rande wird vermerkt, daß auch auf dem Gebiete des Eherechts die Weichen entscheidend für die künftige Entwicklung gestellt wurden. Angelpunkt und zugleich Wendepunkt in der Geschichte des österreichischen Eherechtes bildet das Ehepatent Josephs II. von 1783. Den Boden dieser Neuerung bereitete einerseits der Naturrechtsbegriff der Aufklärung und anderseits die seit der Spätscholastik — trotz Konzil von Trient — immer noch lebendige Unterscheidung zwischen Ehevertrag und -sakrament mit der Auffassung, daß der Vertrag im Konsensaustausch der Partner, das Sakrament in der priesterlichen Einsegnung bestehe. Die Theologen und Juristen am Hofe Josephs II. griffen diese „Distinktionstheorie“ begierig auf, um für den Staat die Ehegesetzgebung beanspruchen zu können, ohne, wie man meinte, in Schwierigkeiten mit der Kirche zu kommen; denn sie könne ja mit der Einsegnung der Ehe das Sakrament spenden, der Ehevertrag solle jedoch hinsichtlich seines rechtlichen Zustandekommens ausschließlich den staatlichen Gesetzen unterliegen. Wenn die Praxis bisher anders gewesen sei, hätte dies seinen Grund darin gehabt, daß wegen der Schwäche der staatlichen Führung die Kirche sich diese Rechte angemaßt habe; das josephinische Staatskirchenrecht sprach darum von einer „Zurückeroberung der legitimen Rechte“.

Für das kanonische Eherecht war das Ehepatent von 1783 ein schwerer Schlag. Es wirkte sich nachteilig aus, daß die heute geltende Doktrin der Identität von Ehevertrag und Sakrament damals noch nicht Allgemeingut im Klerus war. Der greise Wiener

Oberhirte, Kardinal Migazzi, wurde zwar nicht müde, den Kaiser auf die offizielle Lehre der Kirche hinzuweisen; da im ausgedehnten Reiche jedoch der größere Teil der Bischöfe sich mit der Bevormundung durch das josephinische System abgefunden hatte, war die Stellungnahme des Kardinals von Wien im wesentlichen fruchtlos. Die Regierung ging in der Durchsetzung ihrer Ansichten und Maßnahmen klug vor. Durch die Beibehaltung der tridentinischen Eheschließungsform und einer flexiblen Handhabung des Dispenswesens waren die Änderungen nach außen hin nicht allzu auffällig, es war in den meisten Fällen auch ein für die Kirche gültiger Eheabschluß gewährleistet; die Haltung Roms war trotz des ergebnislos verlaufenen Besuches Pius des VI. in Wien zunächst abwartend. In Wirklichkeit wurde bereits 1783 in Österreich die Zivilehe eingeführt, da der Religionsdiener nach den Bestimmungen des staatlichen Rechtes vorzugehen hatte und damit staatlicher Beamter war. Vor der Einführung der Zivilehe in der heutigen Form, mit dem Abschluß vor dem zivilen Beamten, schreckte das josephinische Staatskirchenrecht aus verschiedenen Erwägungen noch zurück. Manche der damals entfachten Differenzen zwischen Staat und Kirche konnten erst im Konkordat von 1855 bereinigt werden. Dem Vf. gebührt Dank dafür, daß er die durchaus nicht leichte Aufgabe übernahm, die josephinische Periode neu zu durchleuchten, die neben anderen Gebieten große Bedeutung erlangte auch für die österreichische Ehegesetzgebung, also für eine Materie, die auch heute noch nicht befriedigend gelöst ist. Die Untersuchungen erlangen besonderen Wert durch die Heranziehung bisher unveröffentlichter Quellen aus einigen Wiener Archiven. Dieser gut fundierte Überblick kann Historikern und Kanonisten bisher wenig beachtete Zusammenhänge offenbaren und neue Erkenntnisse vermitteln.

SIEPEN KARL / WEITZEL JOSEPH / WIRTH PAUL (Hg.), *Ecclesia et Ius*. (FS f. Audomar Scheuermann.) (XV u. 784.) Schöningh, Paderborn 1968. Ln. DM 48.—.

SCHEUERMANN AUDOMAR / MAY GEORG (Hg.), *Ius Sacrum*. (FS f. Klaus Mörsdorf.) (XVI u. 944.) Schöningh, Paderborn 1969. Ln. 84.—.

Diese wissenschaftlichen Festgaben wurden zwei um die Kirchenrechtswissenschaft hochverdienten, in München tätigen Gelehrten von ihren Freunden und Schülern zum 60. Geburtstag gewidmet. Dank dem guten Zusammenwirken von Autoren, Herausgebern und Verleger sind beide zu beachtenswerten Werken gediehen. Der Rezensent hat es schwer, aus der Fülle des Gebotenen das je Wichtigste und Wissenswerteste für die

mit verschiedenen Erwartungen herantretenden Leser anzudeuten. Dem Charakter dieser Zeitschrift als einer praktisch-theologischen Publikation entsprechend, sollen hauptsächlich jene Beiträge genannt werden, die seelsorgliche Themen und Fragen aus der Praxis des Kirchenrechtlers behandeln.

ECCLESIA ET IUS bringt vor allem eine nüchterne Standortbestimmung des Kirchenrechtes. Von den 41 Beiträgen befassen sich 6 mit Fragen des Ordenslebens, 13 mit Problemen des Eherechtes und die übrigen mit dem Strafrecht sowie mit der Rechtsgeschichte. Der Beitrag von H. Heimler, „Das Kirchenrecht im neuen Kirchenbild“, der das Sammelwerk eröffnet, zeigt auf, daß „das Kirchenrecht kein Fremdkörper in der Kirche, sondern ein notwendiger Ausdruck ihrer Menschlichkeit ist“. Zum Themenkreis „Kirche“ schrieben ferner K. Mörsdorf, Das eine Volk Gottes und die Teilhabe der Laien an der Sendung der Kirche, und M. Kaiser, Aussagen des II. Vatikanischen Konzils über die Kirchengliedschaft; es folgen Beiträge über Dienst und Leben der Priester – von M. Schmaus – und über den Diakonat – von J. Weier. Sodann nehmen die Aufsätze zum Eherecht einen breiten Raum ein. Was B. Primetshofer in seinen „Problemen eines ökumenischen Mischehrechts“ noch an Wünschen anmeldete, ist inzwischen weithin in Erfüllung gegangen. Für die Eherichter bringen die folgenden Aufsätze sicher manche neue Einsichten und Durchblicke: A. Heintz, Die funktionelle Impotenz des Mannes in der kirchlichen Judikatur; R. A. Strigl, Die materiell-rechtlichen Eigentümlichkeiten des Ehrfurtszwanges; F. Merzbacher, Die Eheschließung durch Stellvertreter nach altem und geltem kanonischen Recht; R. Weigand, Die Potestativbedingung in der Rechtsprechung der S. R. Rota; H. Molitor, Die Auflösung von Naturen durch päpstlichen Gnadenakt; U. Mosiek, Die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft in der Judikatur der S. R. Rota; H. Eisenhofer, Die glaubensmäßigen und sittlichen Grundlagen der kirchlichen Verfahrensordnung in Ehesachen; P. Wirth, Die Auswirkungen der Konzilserlässe auf die kirchliche Rechtsprechung in Ehesachen; H. Straub, Die Contumacia im kirchlichen Eheprozeß; J. Uhrmann, Die Bewertung von Gutachten im kanonischen Prozeß; H. Flattner, Zur Urteilsnichtigkeit im kirchlichen Eheprozeß wegen Verkürzung des Verteidigungsrechtes. Mit Fragen des Ordenslebens befassen sich: A. Fehringer, Überlegungen zum Leitbild des klösterlichen Lebens; V. Dammertz, Priester und Laien in den Mönchsklöstern nach dem II. Vatikanischen Konzil; K. Siepen, Die Konferenzen Höherer Ordensobern der Priester- und Brüderordensverbände in Deutschland; Ph. Hofmeister, Die Nonnenklausur heute; I. Fürer,